

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel können taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: Invest4change – Support Capital at Work ESG Bonds at Work

Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300387YFQKY1VF456

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☒ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: %	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale (E/S) beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: %	☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Dieses Produkt bewirbt ökologische und soziale Merkmale und wendet dafür einen „Best-in-Class“-Ansatz an. Das bedeutet, dass nur Anleihen von Unternehmen ausgewählt werden, die im Hinblick auf die nachstehend erläuterten Nachhaltigkeitsmerkmale die beste Erfolgsbilanz vorweisen können. Diese Merkmale kommen auf Ebene des Anleihenemittenten zur Anwendung.

Die im Rahmen der Anlageentscheidungen ausgewählten Emittenten von Unternehmensanleihen lassen auf positive künftige Entwicklungen in den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung schließen, da sie den Anforderungen der Anlagestrategie für sozial verantwortliches Investieren gerecht werden müssen.

Diese Methode verfolgt wiederum einen „Best-in-Class“-Ansatz und basiert auf Bewertungskriterien des Datenanbieters Sustainabilitytics, die drei zentralen Säulen abdecken:

- Umweltfaktoren, darunter: Kohlenstoff – Saubere Aktivitäten; Emissionen, Abwässer und Abfälle; Nutzung von Ressourcen.



Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Soziale Faktoren, darunter: Menschenrechte; Humankapital; Vertraulichkeit und Sicherheit von Daten.
- Governance-Faktoren, darunter: Unternehmensführung; Geschäftsethik; Korruption.

Die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale basieren auf einer Auswahl von Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (einschließlich der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, nachfolgend „PAI“ für Principal Adverse Impacts).

Das Finanzprodukt:

- Zielt auf die Förderung von Unternehmen ab, die nicht im Sektor der fossilen Energieträger tätig sind (PAI 4).
- Zielt auf die Förderung von Unternehmen ab, die gegen keinen der zehn UNGC-Grundsätze verstoßen (PAI 10).
- Zielt auf die Förderung von Unternehmen und Emittenten ab, die nicht an unethischen oder umstrittenen Tätigkeiten beteiligt sind, wie z. B. Herstellung von umstrittenen Waffen, Atomenergie, Tabak und Pornografie (PAI 14).
- Zielt auf die Förderung von Unternehmen und Emittenten ab, die nicht an Tätigkeiten mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen beteiligt sind, wie z. B. Exploration von arktischem Öl und Gas, Gewinnung von Öl aus Ölsanden, Gewinnung und/oder Förderung von Schieferöl und/oder -gas sowie Kraftwerkskohle.

Es wurde kein Referenzwert für die Bewertung der vom Produkt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale festgelegt.

Neben Unternehmensanleihen investiert das Produkt auch in Anleihen von öffentlichen Einrichtungen, souveränen Staaten oder supranationalen Organisationen.

Das Produkt schließt Anleihen folgender souveräner Staaten aus:

- Staaten, die die acht Kernübereinkommen in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und mindestens die Hälfte der 18 wichtigsten internationalen Menschenrechtsabkommen nicht ratifiziert oder in entsprechendes nationales Recht umgesetzt haben
- Staaten, die nicht dem Pariser Klimaabkommen, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt und dem Atomwaffensperrvertrag beigetreten sind
- Staaten mit besonders hohem Rüstungshaushalt (> 4% des BIP)
- Staaten, die von der Groupe d'action financière (GAFI) als Rechtsgebiete mit mangelhaften Strategien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erachtet werden
- Staaten, deren Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International unter 40 von 100 Zählern liegt
- Staaten, die im Bericht „Freedom in the World“ von „Freedom House“ als unfrei bezeichnet werden

Aus Gründen der Diversifizierung oder der Absicherung (des Wechselkursrisikos) sind Anlagen in Staatsanleihen, die von Emittenten mit Hauptreservewährungen (außer EURO) (d. h. USA, Japan und Vereinigtes Königreich) ausgegeben werden, die die oben genannten Kriterien nicht erfüllen, bis zu einer Höhe von (insgesamt) 30% des Portfolios zulässig. Dieser Schwellenwert kann unter außergewöhnlichen Marktbedingungen zeitweilig überschritten werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der oben erwähnten Merkmale herangezogen:

- Investitionen in Unternehmensanleihen, deren Emittenten eine überdurchschnittliche ESG-Risikobewertung erhalten haben und die gemäß Sustainalytics zu den oberen 40% ihrer Vergleichsgruppe gehören.
- prozentualer Anteil der Investitionen in Unternehmen, die im Sektor Fossile Energien tätig sind.
- prozentualer Anteil der Investitionen in Unternehmensanleihen, deren Emittent gegen einen oder mehrere der zehn UNGC-Grundsätze verstößt.
- prozentualer Anteil der Investitionen in Unternehmensanleihen, deren Emittent an unethischen oder kontroversen Tätigkeiten beteiligt ist, wie z. B. Herstellung von umstrittenen Waffen, Atomenergie, Tabak und Pornografie.
- prozentualer Anteil der Investitionen in Unternehmensanleihen, deren Emittent an Tätigkeiten mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen beteiligt ist, wie z. B. Exploration von arktischem Öl und Gas, Gewinnung von Öl aus Ölsanden, Gewinnung und/oder Förderung von Schieferöl und/oder -gas sowie Kraftwerkskohle.
- prozentualer Anteil der Investitionen in Länder, in denen nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gegen soziale Bestimmungen verstoßen wird.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Das Produkt investiert zum Teil in nachhaltige Anleihen (bzw. „grüne“ Anleihen), die aufgrund ihrer besonderen Merkmale mit nachhaltigen Investitionen vergleichbar sind. Diese Anleihen befolgen Prinzipien, die ein Rahmenwerk zur freiwilligen Umsetzung bilden, dessen Aufgabe und Vision darin besteht, die potenzielle Rolle der globalen Anleihemärkte bei der Finanzierung des Fortschritts der ökologischen und sozialen Nachhaltigkeit zu stärken.

Diese Prinzipien zeigen gute Praktiken auf, die bei der Emission von Anleihen mit Umweltzielen anhand von Leitlinien und allgemeinen Empfehlungen zur Förderung der Transparenz und der Veröffentlichung von Informationen angewandt werden sollten, um die Marktintegrität zu fördern. Sie sensibilisieren außerdem die Finanzmarktakteure für die Bedeutung der ökologischen und sozialen Auswirkungen, um letzten Endes mehr Kapital für die Förderung der nachhaltigen Entwicklung anzuziehen.

Durch Investitionen in solche Anleihen trägt das Finanzprodukt zur Verwirklichung ökologischer Ziele in Verbindung mit den Prinzipien „grüner Anleihen“ bei. Diese Prinzipien sollen vor allem Emittenten bei der Finanzierung umweltfreundlicher und nachhaltiger Projekte unterstützen, die eine CO₂-neutrale Wirtschaft begünstigen und die Umwelt schützen. Die mit diesen Verpflichtungen zusammenhängenden Emissionen müssen nachweislich ein ökologisches Ziel haben und nicht nur eine Anlagegelegenheit darstellen.

Indem den Emittenten dieser Anleihen empfohlen wird, die Verwendung des aufgebrauchten Kapitals mitzuteilen, zielen die Prinzipien darauf ab, die zur Verfolgung der Investitionen in Umweltprojekte erforderliche Transparenz deutlich zu erhöhen und gleichzeitig eine bessere Bewertung ihrer Auswirkungen zu ermöglichen.

● **Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?**

Das Produkt investiert in grüne Anleihen im Sinne der Definition der International Capital Market Association (ICMA), der Climate Bonds Initiative (CBI) bzw. der Loan Market Association (LMA). Die Nachhaltigkeitsmerkmale der Emittenten dieser grünen Anleihen werden anhand dieser Kennzeichnungen analysiert, was es ermöglicht, unbedenklich in diese Anleihen zur Finanzierung nachhaltiger Projekte zu investieren.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Emittenten, die sich nach den vorstehend genannten Prinzipien richten, müssen über einen Prozess zur Begrenzung der bekannten erheblichen Risiken nachteiliger sozialer und/oder ökologischer Auswirkungen des Projekts bzw. der Projekte verfügen. Diese Maßnahmen zur Risikominderung können eine eindeutige und relevante Analyse möglicher Kompromisse sowie eine spezifische Beobachtung umfassen, falls der Emittent die Risiken für bedeutend erachtet.

Beim nachhaltigen Investieren werden ergänzend die 14 obligatorischen wichtigsten nachteiligen Auswirkungen („PAI“ für Principal Adverse Impacts) für Unternehmen und die 2 obligatorischen PAI für staatliche Anlageprodukte berücksichtigt und auf Ebene des Emittenten analysiert, um die nachteiligen Auswirkungen auf die Faktoren der nachhaltigen Entwicklung feststellen zu können.

Folgende PAI werden bei Emittenten von Unternehmensanleihen berücksichtigt:

1. Treibhausgasemissionen (THG)
2. CO₂-Fußabdruck
3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken
8. Emissionen in Wasser
9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)
15. Folgende PAI werden bei Emittenten von Staatsanleihen berücksichtigt:
16. THG-Emissionsintensität
17. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?

Wenn die Emittenten der Anleihen möchten, dass diese als „grüne Anleihen“ eingestuft werden, müssen sie die Regeln, Normen oder Rahmenbedingungen darlegen, die sie im Hinblick auf die nachhaltige Entwicklung befolgen. Zu diesen Regelungen gehören die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, wie z. B.:

- Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD)
- Principles for Responsible Investment (PRI)
- Global Reporting Initiative (GRI)
- Climate Transition Finance Handbook
- International Labour Organisation (ILO) Standards
- UN Guiding Principles on Business and Human Rights
- UN Global Compact
- Science Based Targets initiative (SBTi)
- Sustainability Accounting Standards Board (SASB)
- Carbon Disclosure Project (CDP)
- OECD Guidelines for Multinational Enterprises

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?



☒ Ja

☐ Nein

Beim Mindestanteil von 10% der Investitionen in grüne, soziale oder nachhaltige Anleihen werden nach Möglichkeit die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen gemäß den PAI-Indikatoren bei der Messung der Auswirkungen auf soziale und ökologische Faktoren berücksichtigt.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie beruht hauptsächlich auf einer verantwortungsbewussten Methode, mit der Anleihen von umstrittenen Unternehmen und Regierungen ausgeschlossen und Unternehmen und Regierungen anhand von Kriterien im Hinblick auf die Umwelt, Soziales und die Unternehmensführung (ESG) verglichen werden.

Um den mit dem Produkt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen gerecht zu werden, wird es je nach Anlagetyp eine differenzierte Methode angewendet:

A. Wenn es sich bei dem Ziel-Emittenten um ein Unternehmen handelt, wird die als „sozial verantwortliches Investieren“ bezeichnete Methode angewandt. Um sicherzustellen, dass die emittierenden Unternehmen die für diese Methode definierten Kriterien erfüllen, werden sie einer Bewertung unterzogen.

Die Methode „sozial verantwortliches Investieren“ basiert auf dem folgenden Rahmenwerk:

(1) Titelauswahl nach der „Best-in-Class“-Methode. Beschränkung der Anlagen auf Wertpapiere, deren Emittenten eine überdurchschnittliche ESG-Risikobewertung erhalten haben und die zu den oberen 40% ihrer Vergleichsgruppe gehören. Diese von Sustainalytics definierten Vergleichsgruppen sind der offiziellen Klassifizierung des Global Industry Classification Standard (GICS) weitestgehend ähnlich. Die ESG-Risikobewertung bestimmt, inwiefern das ESG-Risiko eines Unternehmens als bedeutend und nicht verwaltet gilt. Die von Sustainalytics bereitgestellten ESG-Risikobewertungen werden auf einer Skala von 100 (schlechteste Bewertung) bis 0 (beste Bewertung) dargestellt und für Vergleiche zwischen Unternehmen genutzt.

(2) Dank seiner Methode zur Bewertung von Kontroversen auf globaler Ebene beurteilt Sustainalytics die Beteiligung von Unternehmen an umstrittenen Branchen und Vorkommnissen in Bezug auf zahlreiche ESG-Merkmale auf einer Bewertungsskala von 1 bis 5, wobei die am wenigsten schwerwiegenden Kontroversen zur Kategorie 1 und die schwerwiegendsten Kontroversen zur Kategorie 5 gehören. Investitionen der Kategorien 1 oder 2 sind zulässig. Investitionen der Kategorien 3 und 4 werden im Rahmen einer Einzelfallanalyse vom Verwaltungsteam als zulässig oder nicht zulässig eingestuft. Investitionen in Anleihen, deren Emittent der Kategorie 5 zugeordnet ist, sind nicht zulässig. Es gibt keinen Mindestprozentsatz für Investitionen nach Art der Kategorie.

Die folgenden E-, S- und G-Merkmale sind Teil des Bewertungsprozesses, der zur ESG-Risikobewertung führt:

- Die Umweltfaktoren umfassen die folgenden Elemente: Kohlenstoff – „Saubere“ Aktivitäten; Emissionen, Abwässer und Abfälle; Nutzung von Ressourcen.
- Die sozialen Faktoren umfassen die folgenden Elemente: Menschenrechte; Humankapital; Vertraulichkeit und Sicherheit von Daten.
- Die Governance-Faktoren umfassen die folgenden Elemente: Unternehmensführung; Geschäftsethik; Korruption.

(3) In Ergänzung hierzu bewirbt das Finanzprodukt ökologische und soziale Merkmale, die auf einer Auswahl von Indikatoren für negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren basieren.

Das Finanzprodukt:

- Zielt auf die Förderung von Unternehmen ab, die nicht im Sektor der fossilen Energieträger tätig sind (PAI 4).
- Zielt auf die Förderung von Unternehmen ab, die gegen keinen der zehn UNGC-Grundsätze verstoßen (PAI 10).
- Zielt auf die Förderung von Unternehmen und Emittenten ab, die nicht an unethischen oder umstrittenen Tätigkeiten beteiligt sind, wie z. B. Herstellung von umstrittenen Waffen, Atomenergie, Tabak und Pornografie (PAI 14).
- Zielt auf die Förderung von Unternehmen und Emittenten ab, die nicht an Tätigkeiten mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen beteiligt sind, wie z. B. Exploration von arktischem Öl und Gas, Gewinnung von Öl aus Ölsanden, Gewinnung und/oder Förderung von Schieferöl und/oder -gas sowie Kraftwerkskohle.

B. Für Investitionen in öffentliche Einrichtungen, souveräne Staaten oder supranationale Organisationen : nur Emittenten mit qualitativ hochwertigen, demokratischen und gerechten politischen Systemen werden berücksichtigt, Beschränkung der Investitionen auf OECD-Mitgliedstaaten und Ausschluss der Emittenten, die erheblichen Sanktionen unterliegen, wie sie von den Vereinten Nationen und der Europäischen Union festgelegt wurden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die Anlageentscheidungen beruhen auf nicht-finanziellen Kriterien, da die Ziel-Emittenten die Anforderungen der Anlagestrategie im Hinblick auf sozial verantwortliches Investieren erfüllen müssen. Die Auswahlkriterien für sozial verantwortliches Investieren basieren auf den vier zuvor erläuterten Auswahlbedingungen. Es ist zu beachten, dass es neben diesen Auswahlkriterien auch Ausschlüsse aus dem Anlageuniversum gibt.

Vollständiger Ausschluss:

- Unternehmen, die an der Herstellung und/oder dem Verkauf von umstrittenen Waffen beteiligt sind.
- Unternehmen, die an der Exploration von arktischem Öl und Gas, der Gewinnung von Öl aus Ölsanden und der Gewinnung und/oder Förderung von Schieferöl und/oder -gas beteiligt sind.
- Unternehmen, die an der Herstellung von Tabakprodukten beteiligt sind.
- Unternehmen, die an der Herstellung oder dem Vertrieb von nuklearen Produkten beteiligt sind.
- Unternehmen, die am Abbau von Kraftwerkskohle beteiligt sind.
- Unternehmen, die an der Produktion von pornografischen Inhalten beteiligt sind.

Teilweiser Ausschluss:

- Unternehmen, die an der Herstellung, dem Vertrieb und dem Verkauf von alkoholischen Getränken beteiligt sind. Die Zulässigkeit wird durch das Vorhandensein einer verantwortungsvollen Unternehmenspolitik bestimmt.
- Unternehmen, die an der Spielindustrie beteiligt sind (Herstellung und Vertrieb von Spielprodukten oder Ermöglichung von Spieldienstleistungen). Die Zulässigkeit wird durch das Vorhandensein einer verantwortungsvollen Unternehmenspolitik bestimmt.
- Unternehmen, die an militärischen Verträgen beteiligt sind. Die Beteiligung an der Herstellung oder dem Vertrieb von waffenbezogenen Produkten ist auf höchstens 5% der Einkünfte des Unternehmens beschränkt. Die Beteiligung an der Herstellung oder dem Vertrieb von nicht waffenbezogenen Produkten ist auf höchstens 10% der Einkünfte des Unternehmens beschränkt.
- Unternehmen, die an leichten Waffen beteiligt sind. Die Unternehmen werden ausgeschlossen, wenn die Produktion und der Verkauf von Angriffswaffen an Zivilkunden, die Produktion und der Verkauf leichter Waffen an das Militär oder an Ordnungskräfte, die Produktion und der Verkauf von Schlüsselementen für Kleinwaffen oder die Produktion und der Verkauf von Kleinwaffen (außer Angriffswaffen) an Zivilkunden mehr als 5% der Einkünfte des Unternehmens ausmachen.
- Unternehmen, die an der Atomenergie beteiligt sind. Die Beteiligung an der Produktion und/oder dem Vertrieb von Atomenergie ist vollständig eingeschränkt. Die Beteiligung an der Lieferung von Produkten und Unterstützungsdienstleistungen ist auf höchstens 5% der Einkünfte des Unternehmens beschränkt.
- Unternehmen, die an Kraftwerkskohle beteiligt sind. Die Beteiligung am Abbau von Kraftwerkskohle ist vollständig eingeschränkt. Die Beteiligung an der Stromproduktion auf Grundlage von Kraftwerkskohle ist auf höchstens 5% der Einkünfte des Unternehmens begrenzt.
- Unternehmen, die an der Tabakindustrie beteiligt sind. Die Beteiligung an der Herstellung von Tabakprodukten ist vollständig eingeschränkt. Die Beteiligung an der Lieferung von

Die **Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

tabakbezogenen Produkten und Dienstleistungen ist auf höchstens 5% der Einkünfte des Unternehmens beschränkt. Die Beteiligung am Einzelhandel mit Tabakprodukten ist auf höchstens 15% der Einkünfte des Unternehmens begrenzt.

- Unternehmen, die an Pornografie beteiligt sind. Die Beteiligung am Vertrieb pornografischer Inhalte ist auf höchstens 10% der Einkünfte des Unternehmens begrenzt.
- Unternehmen, die an der Exploration, Förderung, Raffinierung und dem Transport von konventionellem Erdöl und Gas beteiligt sind. Das Unternehmen muss mindestens eines der folgenden Kriterien erfüllen:
 - Ein Ziel gemäß der Science Based Targets initiative (SBTi) von deutlich unter 2°C oder 1,5°C oder eine SBTi-Verpflichtung „Business Ambition for 1.5°C“.
 - Weniger als 5% der Einkünfte stammen aus Aktivitäten im Bereich Erdöl und Gas.
 - Weniger als 15% der Investitionsausgaben richten sich an Aktivitäten im Bereich Erdöl und Gas und haben nicht zum Ziel, die Einkünfte zu steigern.
 - Mehr als 15% der Investitionsausgaben entfallen auf beitragende Aktivitäten (d. h. in der europäischen Taxonomie enthaltene wirtschaftliche Tätigkeiten oder andere (noch nicht in der europäischen Taxonomie enthaltene) wirtschaftliche Tätigkeiten, die zu ökologischen oder sozialen Zielen beitragen (die Aktivitäten müssen eindeutig und konkret zu den ökologischen Zielen der Europäischen Union sowie zu den Zielen für nachhaltige Entwicklung beitragen).
- Unternehmen, die an der Stromproduktion beteiligt sind. Bis 2025 sind Unternehmen zulässig, deren Kohlenstoffintensität unter den nachstehend aufgeführten jährlichen Schwellenwerten liegt und die ihre Kapazitäten zur Stromerzeugung aus Kohle oder Atomenergie nicht strukturell ausbauen. Die Kohlenstoffintensität der Stromproduktion ist begrenzt auf 393 gCO₂/kWh im Jahr 2021, 374 gCO₂/kWh im Jahr 2022, 354 gCO₂/kWh im Jahr 2023, 335 gCO₂/kWh im Jahr 2024 und 315 gCO₂/kWh im Jahr 2025.

Neben Unternehmensanleihen investiert das Produkt auch in Anleihen von öffentlichen Einrichtungen, souveränen Staaten oder supranationalen Organisationen.

Das Produkt schließt Anleihen folgender souveräner Staaten aus:

- Staaten, die die acht Kernübereinkommen in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und mindestens die Hälfte der 18 wichtigsten internationalen Menschenrechtsabkommen nicht ratifiziert oder in entsprechendes nationales Recht umgesetzt haben
- Staaten, die nicht dem Pariser Klimaabkommen, dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über die biologische Vielfalt und dem Atomwaffensperrvertrag beigetreten sind
- Staaten mit besonders hohem Rüstungshaushalt (> 4% des BIP)
- Staaten, die von der Groupe d'action financière (GAFI) als Rechtsgebiete mit mangelhaften Strategien zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erachtet werden
- Staaten, deren Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International unter 40 von 100 Zählern liegt
- Staaten, die im Bericht „Freedom in the World“ von „Freedom House“ als unfrei bezeichnet werden

Aus Gründen der Diversifizierung oder der Absicherung (des Wechselkursrisikos) sind Anlagen in Staatsanleihen, die von Emittenten mit Hauptreservewährungen (außer EURO) (d. h. USA, Japan und Vereinigtes Königreich) ausgegeben werden, die die oben genannten Kriterien nicht erfüllen, bis zu einer Höhe von (insgesamt) 30% des Portfolios zulässig. Dieser Schwellenwert kann unter außergewöhnlichen Marktbedingungen zeitweilig überschritten werden.

Darüber hinaus beträgt der Anteil der vom Produkt gehaltenen „grünen, nachhaltigen oder sozialen Anleihen“ ab dem 1. Januar 2023 mindestens 10%.

Best in Class-Strategie basierend auf ESG-Bewertungen der emittierenden Unternehmen

Die Anlagen werden auf Unternehmensanleihen beschränkt, deren Emittenten eine überdurchschnittliche ESG-Risikobewertung erhalten haben und die zu den oberen 40% ihrer Vergleichsgruppe gehören. Diese von Sustainalytics definierten Vergleichsgruppen sind der offiziellen Klassifizierung des Global Industry Classification Standard (GICS) weitestgehend ähnlich. Die ESG-Risikobewertung bestimmt, inwiefern das ESG-Risiko eines Unternehmens als bedeutend und nicht verwaltet gilt. Die von Sustainalytics bereitgestellten ESG-Risikobewertungen werden auf einer Skala von 100 (schlechteste Bewertung) bis 0 (beste Bewertung) dargestellt und für Vergleiche zwischen Unternehmen genutzt.

Bewerbung ökologischer und sozialer Merkmale

Das Finanzprodukt:

- Zielt auf die Förderung von Unternehmen ab, die nicht im Sektor der fossilen Energieträger tätig sind (PAI 4).
- Zielt auf die Förderung von Unternehmen ab, die gegen keinen der zehn UNGC-Grundsätze verstoßen (PAI 10).
- Zielt auf die Förderung von Unternehmen und Emittenten ab, die nicht an unethischen oder kontroversen Tätigkeiten beteiligt sind, wie z. B. Herstellung von umstrittenen Waffen, Atomenergie, Tabak und Pornografie (PAI 14).
- Zielt auf die Förderung von Unternehmen und Emittenten ab, die nicht an Tätigkeiten mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen beteiligt sind, wie z. B. Exploration von arktischem Öl und Gas, Gewinnung von Öl aus Ölsanden, Gewinnung und/oder Förderung von Schieferöl und/oder -gas sowie Kraftwerkskohle.
- Zielt auf die Bewerbung von Investitionen in Ländern ab, in denen es keine Verstöße gegen soziale Standards nach Maßgabe internationaler Verträge und Übereinkommen, der Grundsätze der Vereinten Nationen oder, falls anwendbar, nationaler Rechtsvorschriften gibt (PAI 16).

Nachhaltige Investitionen

- Mindestens 10% des Portfolios in grüne, nachhaltige oder soziale Anleihen.
- Die Auswahl erfolgt auf Basis einer Ausrichtung der grünen, sozialen oder nachhaltigen Anleihen auf die Kriterien der ICMA, der CBI oder der LMA bei von Unternehmen emittierten Anleihen, und sie unterliegen einer unabhängigen externen Prüfung (z. B. Sustainalytics). Auf die Emittenten/Begünstigten dieser Instrumente wird eine Due-Diligence-Prüfung im Bereich ESG angewandt, die die Aspekte Umwelt, Soziales und Unternehmensführung der finanzierten Projekte berücksichtigt.
- Bei Instrumenten, die von Regierungen und Behörden ausgegeben werden, ist das Anlageuniversum beschränkt auf Emittenten aus den OECD-Mitgliedstaaten oder auf Emittenten, die von einem oder mehreren OECD-Mitgliedstaaten besichert werden oder mit diesen verbunden sind, um Emittenten auszuschließen, gegen die erhebliche Sanktionen gemäß der Definition der Vereinten Nationen und der Europäischen Union verhängt wurden und die nicht als qualitativ hochwertige, demokratische und gerechte politische Systeme gelten. Auf supranationale Emittenten, Regierungen und Agenturen wird eine interne ESG-Analyse angewandt, die den Auftrag berücksichtigt, einen positiven Beitrag zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung von Regionen und Ländern zu leisten.
- Eine Analyse des „Use of Proceed“ dieser Anleihen wird durchgeführt, um eine Anpassung an die Definition von nachhaltigen Vermögenswerten gemäß Artikel 2.17 der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (SFDR) zu bestätigen.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Dieser Abschnitt trifft auf dieses Finanzprodukt nicht zu. Es wurde kein Mindestsatz festgelegt, um den Umfang der Investitionen vor der Anwendung der Anlagestrategie zu verringern.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bitte beachten Sie, dass Kontroversen ebenfalls in Bezug auf die Säulen „Umwelt“ und „Soziales“ bewertet werden, auch wenn sich die vorliegende Frage nicht auf diese beiden Säulen bezieht.

Es wird sichergestellt, dass die Unternehmen, in denen die Investitionen getätigt werden, in Bezug auf die Umwelt, Soziales und die Unternehmensführung nicht in Kontroversen verwickelt sind. Kontroversen in Verbindung mit der Unternehmensführung werden in folgenden Bereichen bewertet:

- Vorfälle im Zusammenhang mit der Unternehmensführung.
- Vorfälle im Zusammenhang mit der öffentlichen Politik.
- Vorfälle im Zusammenhang mit der Geschäftsethik.

Wenn ein Vorfall als ESG-relevant erkannt wurde, erfolgt eine Einstufung und das Unternehmen erhält eine Bewertung von 1 bis 5 (1 = geringe Auswirkungen, 5 = erhebliche Auswirkungen).

Jedes Unternehmen erhält anschließend eine allgemeine Bewertung, die der schwersten Kontroverse entspricht, der das betreffende Unternehmen ausgesetzt ist. Mit diesem Verfahren wird sichergestellt, dass wichtige Kontroversen nicht unbemerkt bleiben. Unternehmen mit einer Bewertung von 5 werden ausgeschlossen und es wird von Fall zu Fall geprüft, ob es notwendig ist, Unternehmen mit einer Bewertung von 3 (signifikant) oder 4 (hoch) auszuschließen. Während des Prüfungsprozesses von Kontroversen auf Niveau 3 oder 4 werden die Grundlagen der Kontroverse, ihren Schweregrad und die beteiligten Parteien untersucht. Anschließend wird es entschieden, ob die Investition in das Unternehmen erhalten bleibt oder ob die Position aufgelöst wird, je nachdem, wie gravierend die Auswirkungen der Kontroverse sind.

Zusätzlich werden die emittierenden Unternehmen einer Analyse der guten Unternehmensführung unterzogen (solide Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern, Vergütung des Fachpersonals und Einhaltung der Steuervorschriften). Hierzu wird die Einhaltung der folgenden Prinzipien überprüft:

- UN Global Compact.
- UN Guiding Principles on Business and Human Rights.
- OECD Guidelines for Multinational Enterprises.

Bei staatlichen Emittenten werden die Kriterien der guten Regierungsführung berücksichtigt, wobei Staaten ausgeschlossen werden, die die acht Kernübereinkommen in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und mindestens die Hälfte der 18 wichtigsten internationalen Menschenrechtsabkommen nicht ratifiziert oder in entsprechendes nationales Recht umgesetzt haben

Aus Gründen der Diversifizierung oder der Absicherung (des Wechselkursrisikos) sind Anlagen in Staatsanleihen, die von Emittenten mit Hauptreservewährungen (außer EURO) (d. h. USA, Japan und Vereinigtes Königreich) ausgegeben werden, die die oben genannten Kriterien nicht erfüllen, bis zu einer Höhe von (insgesamt) 30% des Portfolios zulässig. Dieser Schwellenwert kann unter außergewöhnlichen Marktbedingungen zeitweilig überschritten werden.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?



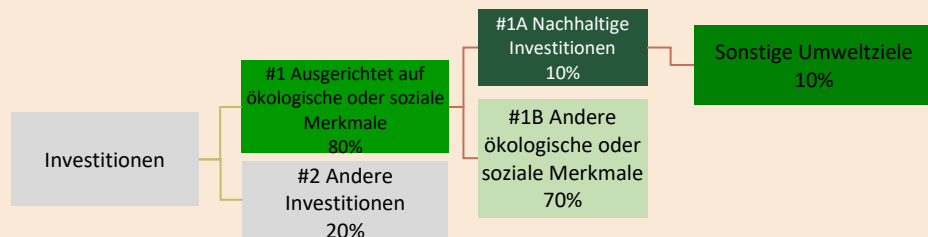
Mindestens 80% des Produktvermögens werden für Investitionen verwendet, mit denen ökologische und soziale Merkmale beworben werden.

Bitte beachten Sie, dass die Investitionen für dieses Produkt auf der Grundlage der oben definierten Methode für sozial verantwortliches Investieren in Arten von Vermögenswerten getätigt werden, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind. Dementsprechend werden die Investitionen in auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtete Vermögenswerte getätigt, um damit einer Mittelpflicht nachzukommen. Bitte beachten Sie, dass potenzielle Investitionen in jedem Fall nach der in der Anlagestrategie festgelegten Methode für sozial verantwortliches Investieren bewertet werden.

● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Dieser Abschnitt trifft auf dieses Finanzprodukt nicht zu, da keine Derivate eingesetzt werden, um die durch das Produkt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen;
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1** umfasst Investitionen, die mit der unten beschriebenen Anlagestrategie (Ausschluss, Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen und Best-in-Class-Strategie) in Einklang stehen und repräsentiert einen diesbezüglich garantierten Mindestanteil von 80%.

Die Kategorie **#2 Andere Investitionen** umfasst Barmittel und zusätzlich gehaltene Barmittel, die der Deckung laufender oder außergewöhnlicher Ausgaben dienen, sowie Investitionen, die mit der Ausschlussstrategie in Einklang stehen, aber nicht die ökologischen oder sozialen Merkmale erfüllen. Diese Kategorie kann auch börsennotierte Derivate umfassen, um das Zins- und das Währungsrisiko zu steuern. Die oben beschriebene Anlagestrategie wird nicht auf diese Produkte angewandt. Bei den Investitionen der Kategorie **#2 Andere Investitionen**, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale aufweisen, besteht dennoch ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz innerhalb des in der Anlagestrategie festgelegten Anlageprozesses.

Die Kategorie **#1A** umfasst nachhaltige Investitionen in grüne, soziale und nachhaltige Anleihen.

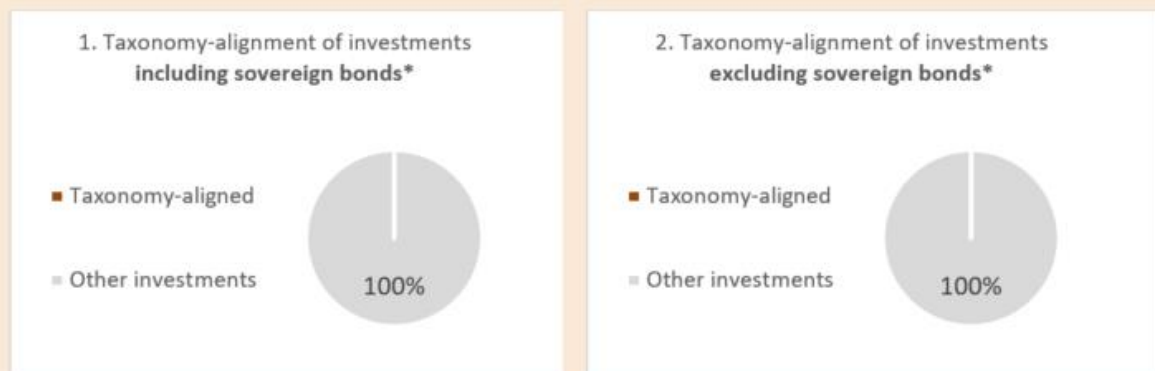
Die Kategorie **#1B** umfasst Investitionen, auf die die oben beschriebene Anlagestrategie angewandt wird (Ausschluss, Bewerbung von ökologischen und sozialen Merkmalen und Best-in-Class-Strategie), die jedoch nicht als nachhaltig eingestuft sind.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Abschnitt trifft auf dieses Finanzprodukt nicht zu, da mit diesem Produkt keine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt werden sollen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Les deux graphiques ci-dessous font apparaître en vert le pourcentage minimal d'investissements alignés sur la taxinomie de l'UE. Étant donné qu'il n'existe pas de méthodologie appropriée pour déterminer l'alignement des obligations souveraines sur la taxinomie, le premier graphique montre l'alignement sur la taxinomie par rapport à tous les investissements du produit financier, y compris les obligations souveraines, tandis que le deuxième graphique représente l'alignement sur la taxinomie uniquement par rapport aux investissements du produit financier autres que les obligations souveraines.*



* Aux fins de ces graphiques, les «obligations souveraines» comprennent toutes les expositions souveraines.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieser Abschnitt trifft auf dieses Finanzprodukt nicht zu, da mit diesem Produkt keine nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt werden sollen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind, beträgt 10% und umfasst Investitionen in grüne Anleihen.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Dieser Abschnitt trifft auf dieses Finanzprodukt nicht zu, da mit diesem Produkt keine sozial nachhaltigen Investitionen getätigt werden sollen.

Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Das Produkt beabsichtigt, Techniken und Instrumente – einschließlich börsennotierter Derivate und Devisenterminkontrakte – einzusetzen, mit denen im Rahmen einer möglichst effizienten Anlageverwaltung bestimmte spezifische Risiken abgesichert und die Rentabilität des Portfolios verbessert werden können. Das Produkt darf mit dem Ziel der Renditesteigerung und/oder Risikominderung auf Techniken und Instrumente zurückgreifen, denen Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Arten von Basiswerten zugrunde liegen, sofern diese Techniken und Instrumente einer effizienten Portfolioverwaltung dienen.

Bitte beachten Sie, dass der Einsatz dieser Techniken und Instrumente hochkomplex ist und mit höheren Risiken verbunden sein kann als eine normale Anlage in Wertpapieren. Das Produkt kann zusätzlich in Schuldtitel investieren, die von Regierungen oder privaten Einrichtungen begeben werden.

Bitte beachten Sie, dass das Produkt zusätzlich Barmittel halten kann. Diese zusätzlichen Barmittel beschränken sich auf Sichteinlagen, wie z. B. jederzeit verfügbare Barmittel auf einem Girokonto bei einer Bank zur Deckung laufender oder außergewöhnlicher Ausgaben. Sie können dort so lange gehalten werden, wie dies für die Wiederanlage dieser Barmittel in zulässigen Vermögenswerten gemäß Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 nötig bzw. im Falle ungünstiger Marktbedingungen unbedingt erforderlich ist.

Bei den Investitionen der Kategorie #2 Andere Investitionen, die keine ökologischen oder sozialen Merkmale aufweisen, besteht dennoch ein ökologischer oder sozialer Mindestschutz innerhalb des in der Anlagestrategie festgelegten Anlageprozesses.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Dieser Abschnitt trifft auf dieses Finanzprodukt nicht zu, da kein Index als Referenzwert bestimmt wurde, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Dieser Abschnitt trifft auf dieses Finanzprodukt nicht zu.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Dieser Abschnitt trifft auf dieses Finanzprodukt nicht zu.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Dieser Abschnitt trifft auf dieses Finanzprodukt nicht zu.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Dieser Abschnitt trifft auf dieses Finanzprodukt nicht zu.

Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.capitalatwork.com/en/sustainability/>

<https://www.capitalatwork.com/luxembourg/de/nachhaltigkeit/>

